

führt – auch nicht auf eine „öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag“ berufen. An der durch das Dreiecksverhältnis bestimmten Aufgabenverteilung ändert sich auch nichts, wenn das Familiengericht eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB erlässt.

Der Beschluss des VGH München unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit, seitens des Jugendamtes die beteiligten Akteu-

re über die einzelnen Rechtsverhältnisse zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, diese Rechtsverhältnisse, namentlich das Betreuungsverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegepersonen vertraglich auszugestalten. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf Art. 41 AGSG Bayern. Nach dieser Vorschrift soll das Jugendamt bei der Erfüllung seiner Beratungspflichten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII

darauf hinwirken, dass zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses abgeschlossen wird. Wertvolle Hinweise für die vertragliche Gestaltung sowie Musterverträge enthält das Handbuch Pflegekinderhilfe des Deutschen Jugendinstituts ([www.dji.de](http://www.dji.de)).

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

## Cooperative Praxis – Chancen und Risiken

### ■ Teil 1

Die Cooperative Praxis (CP) hat als konsensuales Verfahren – wie die Mediation – das Ziel, auf der Grundlage der Unterschiedlichkeit der Sichtweisen der Konfliktparteien eine interessengerechte und selbstverantwortliche Einigung herbeizuführen. Die Konfliktparteien werden im Vergleich zur Mediation nicht durch Mediatoren, sondern durch CP-Anwälte, Coaches oder Fachexperten (z.B. Finanzexperten, Pädagogen, Psychologen) unterstützt. Dabei arbeiten die professionell am Verfahren Beteiligten interdisziplinär zusammen.

Das Verfahren der Cooperativen Praxis entstand zwischen 1990 und 1995 in den USA, anfänglich unter dem Begriff Collaborative Law, später auch unter dem Begriff Collaborative Practice.

Die Struktur und der Ablauf des CP-Verfahrens sind mit der Mediation vergleichbar.

Die Cooperative Praxis nutzt die Phasenstruktur der Mediation und setzt eine mediative Haltung der professionell Beteiligten in ihrer Kommunikation und hinsichtlich der Konsensfindung voraus.

Das Verfahren der Cooperativen Praxis beruht – vergleichbar mit dem Mediationsverfahren – u.a. auf der Offenlegung der entscheidungserheblichen Tatsachen, der Freiwilligkeit, der Kooperations- und Konsensbereitschaft sowie der Verschwiegenheit und des Vertrauensschutzes.

### ■ Rolle der professionell Beteiligten

Die CP-Anwälte haben parteilich für ihre Mandanten einzutreten und sie einseitig rechtlich

zu beraten, ohne das ganze Konfliktgeschehen aus dem Blick zu verlieren. Sie sind dabei wechselseitig für die Einhaltung der Struktur des Verfahrens und der Einhaltung der Kommunikationsregeln verantwortlich. Die CP-Anwälte schauen vom Standort ihrer Mandanten auf das gesamte Geschehen. Sie unterstützen ihre Mandanten als Fürsprecher bei deren Entscheidungsfindung und geben ihnen dabei den notwendigen geschützten Rahmen. Die CP-Anwälte sind gemeinsam mit den anderen professionell Beteiligten für den strukturierten Ablauf des Verfahrens verantwortlich.

Die Coaches geben ihrem Auftraggeber den Rahmen, Gefühle, Bedenken und Wünsche im Hinblick auf das Konfliktgeschehen äußern zu können und dadurch eine Klärung herbeizuführen zu können. Sie achten dabei darauf, dass auch Verständnis für die andere Konfliktpartei entstehen kann. Die Coaches sind als Mitglieder des Netzwerkes ebenfalls für die Förderung des Einigungsprozesses zuständig.

Experten werden z.B. bei steuerlichen Fragen, Finanzierungen oder Grundstücksbewertungen in das CP-Verfahren einbezogen. Sie sind von den Konfliktparteien gemeinsam zu beauftragen. Die Experten nehmen dabei eine neutrale Stellung ein.

In familienrechtlichen Konflikten, die die Belange von Kindern betreffen, kann ein Kinderspezialist beauftragt werden. Er befindet sich im Kontakt mit den Kindern, um deren Lebenssituation in der Trennung wahrzunehmen und bringt deren Sorgen in das CP-Verfahren ein. Er unterstützt die Kinder und Jugendlichen, wenn sie im Verfahren selbst zu Wort kommen möchten. Falls die Eltern dies wünschen, gibt er ihnen Informationen, wie sie als Eltern ihre Kinder in der Trennungssituation am besten unterstützen können.

### ■ Disqualifizierungsklausel

Eine Besonderheit des CP-Verfahrens ergibt sich aus dem Umstand, dass alle professionell Beteiligten ihren Auftrag beenden, wenn die Verhandlung ohne Ergebnis endet. Für CP-Anwälte bedeutet dies explizit, dass sie ihre Mandanten nicht vor Gericht vertreten. Der Vorteil dieser Disqualifizierungsklausel liegt darin, dass die Konfliktparteien und die professionell Beteiligten ein hohes Maß an Motivation haben, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Gerade für die Konfliktparteien, die eine gerichtliche Auseinandersetzung scheuen, kann diese Klausel ein wichtiges Entscheidungskriterium für das CP-Verfahren sein. Die Disqualifizierungsklausel kann für die Konfliktpartei im Fall des Scheiterns des CP-Verfahrens aber auch zu Nachteilen führen:

- Die Konfliktpartei muss sich einen anderen Rechtsanwalt suchen, ihn instruieren und abermals bezahlen.
- Die Macht zur Beendigung des Mandatsverhältnisses liegt auch in der Hand der anderen Konfliktpartei und des anderen CP-Anwaltes.
- Eine oder beide Konfliktparteien setzen ggf. allein aus Angst vor den Folgekosten das CP-Verfahren fort, obwohl sie der Auffassung sind, dass eine wirklich einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden kann.

### ■ Arbeit im Team

Die professionell Beteiligten haben als Team von den Konfliktparteien die übereinstimmende vertragliche Legitimation erhalten, untereinander ohne Beisein der Konfliktparteien, Kontakt aufzunehmen. Ziel der Gespräche im

Team ist, das CP-Verfahren im Verfahrensablauf gemeinsam so zu gestalten, dass das Ziel einer Einigung bestmöglich erreicht wird. Das Team hat zu beachten, dass die jeweiligen Interessen aller Konfliktparteien wirklich Beachtung finden und somit ein faires Ergebnis erzielt wird.

- Die professionell Beteiligten – insbesondere die CP-Anwälte – haben mit dem Span-

nungsverhältnis zwischen der inhaltlichen Beratung und Vertretung ihres Mandanten und der gemeinsamen Strukturierung des Verfahrens im Team umzugehen. Konkret bedeutet dieses Spannungsverhältnis für die CP-Anwälte, dass sie ihren Mandanten einseitig parteilich vertreten, mit der anderen Konfliktpartei und der anderen CP-Anwältin/dem anderen CP-Anwalt interessenorientiert verhandeln und im Team den

Verhandlungsablauf im Rahmen einer Allparteilichkeit strukturieren.

Welche Anforderung die Teamarbeit mit sich bringt, wird im zweiten Teil behandelt, welcher in der ZKJ, Heft 8/2014, erscheinen wird.

Petra Stolter

Rechtsanwältin und Notarin, Mediatorin (BAFM), Ausbildung in Kooperativer Praxis.



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)  
Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

## Umgangspflegschaft konkret: Ergebnisse einer Tagesfortbildungen der BAG in Köln

Eines der strittigsten und für alle Beteiligten schwer belastenden Verfahren aus dem Bereich des Umgangsrechts ist die „Umgangsverweigerung“.

Das Problem ist nicht neu; Lösungsansätze wurden schon früher von einzelnen Richterinnen und Richtern und 2009 durch den Gesetzgeber gesucht.

Die aktuell in Deutschland aber sehr unterschiedlich – grds. und vom Inhalt des Aufgabenbereichs – angewandte Lösung ist der **Einsatz eines Umgangspflegers** (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB).

Auch nach fast fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes besteht keine Klarheit darüber, nach welchen Regeln und in welchen Fällen die Umgangspflegschaft ein geeignetes Instrument zur Lösung sein kann oder soll.

Die BAG hat deshalb eine erste Fortbildung zum Thema im März in Köln durchgeführt. Diese Stadt wurde gewählt, weil es hier ein sogenanntes „**Kölner Modell**“ gibt, welches eine mögliche Lösung anbietet.

Nachfolgend veröffentliche ich in Auszügen die Ansichten der einzelnen Referentinnen:

### ■ Vom Prinzip her

Richterin am Amtsgericht Isabell Kappl, Familienrichterin am AG Fürstfeldbruck, ehemals Referentin am Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Berlin

### Der Umgang als natürliches Recht der Eltern mit Pflichten

- Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern als Ausgangspunkt, § 1684 Abs. 1 Satz 1 BGB

- Pflicht und Recht der Eltern auf Umgang mit dem Kind, § 1684 Abs. 1 Satz 2 BGB

### Pflichten zur Umgangsgewährung

- Mitwirkungspflicht eines Elternteils an der Einräumung des Rechts für den anderen Elternteil und das Kind
- Mitwirkung der Institutionen zur schnellen Umsetzung des Rechts auf Umgang

### Möglichkeiten der Durchsetzung von Umgang:

#### 1) Anordnung einer Pflegschaft

- Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB → vollstreckbare Festlegung des Umgangs
- Ergänzungspflegschaft nach § 1666 BGB → Handlungsspielraum des Ergänzungspflegers

#### 2) Vollstreckbare Regelung des Umgangs

- kraft Vereinbarung mit familiengerichtlicher Genehmigung
- kraft Entscheidung des Familiengerichts

### Vollstreckung von Entscheidungen oder Vereinbarungen

#### 1) Ordnungsmittel nach § 89 FamFG

- Ordnungsgeld bei Zuwiderhandlung bis 25.000,- € möglich
- Hilfsweise Ordnungshaft bei Nichteintreibung des Ordnungsgelds

- Ordnungshaft ohne vorheriges Ordnungsgeld, wenn Ordnungsgeld keinen Erfolg verspricht

- kein ausreichender Zwang (schon mehrfach bezahlt)

- keine finanziellen Möglichkeiten zur Begleichung

#### 2) Unmittelbarer Zwang nach § 90 FamFG

- wenn die Festlegung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist oder keinen Erfolg verspricht (unmittelbares Handeln erforderlich)

- kein Zwang gegen Kind für Herstellung eines Umgangs

- sonst nur bei Rechtfertigung aus Gründen des Kindeswohls

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung von folgenden Überlegungen leiten lassen:

### Ausgewogene Lösung zwischen Voraussetzung, Eingriff in Elternrechte und Befugnisse des Umgangspflegers

- Senkung der Voraussetzung von „Kindeswohlgefährdung“ zur „dauerhaften oder wiederholt erheblichen Beeinträchtigung des Umgangs“ → Entscheidung ohne Sachverständigengutachten

- Gegenstand der Umgangspflegschaft: nicht „Entscheidung über den Umgang“, sondern „Durchführung des Umgangs“

- Eigene Rechte des Umgangspflegers

- Umgangspfleger kann bei Vorbereitung und Übergabe vor Ort sein